

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Kerschenbach**

Sitzungstermin: 23.11.2021
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:20 Uhr
Ort, Raum: Kerschenbach, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Walter Schneider Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Nikolaus Diederichs 2. Beigeordneter

Herr Wolfgang Keller 1. Beigeordneter

Frau Petra Schneider

Herr Frank Wald

Herr Helmut Zapp

Verwaltung

Frau Irmgard Zapp Protokollführung

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Marco Diederichs entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Kerschenbach waren durch Einladung vom 15.11.2021 auf Dienstag, 23.11.2021 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Informationen des Ortsbürgermeisters
2. Niederschrift der letzten Sitzung
3. Einwohnerfragen
4. Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Kerschenbach 2022 - Beratung und Beschlussfassung
5. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22
6. 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung
7. Wahl und Bestellung einer Dorfgemeinschaftshauspatin
8. Neubau von jeweils einem Ferienhaus; Anträge auf Befreiungen und Abweichungen
9. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Informationen des Ortsbürgermeisters
11. Niederschrift der letzten Sitzung
12. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Begrüßung und Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

- Kreisumlage 2021 in Höhe von 153.381 €
- VG - Umlage 2021 in Höhe von 125.861 € - zusammen: 279.242 €
- Spende der OG an Flutopfer wurde genehmigt und wird in 2022 ausgezahlt
- Planungsvorstellung Büro Fischer Gemeindehaus Vorplatz am 8.September 2021
- Kosten Hochwasserschäden in der OG etwa 20.000 €
- Einsatz des mobilen Sägewerkes für Bauholz Bänke / Tische / Dach Wanderschutzhütte – 832,50 €
- Wald / Pauschalbesteuerung für Produkte – nicht für Brennholz
- Bescheid über die Altschuldenumlage 2021 - 6.278,37
- Ab 1.01.2023 sind die OG als Unternehmer tätig und unterliegen der Umsatzsteuer
- Zuwendungsbescheinigung Ladeinfrastruktur – 18.000 €
- Grundstücksverkauf Nr. 12 – Stadtkyllerstrasse
- Teilnahme an der Ausschreibung für den Förderpreis 2021 / „Kinder- und Jugendarbeit“ Ausschreibung durch den Fonds der Arzneimittelfirmen über Walfriede Kasel aus Ormont
- Heckenschnitt an Wirtschafts- und Waldwegen
Waldwege 4.477,67 €
Wirtschaftswege 1.579,73 €
Flurhecken im Sinne vom NPN – Eifel 1.530,34 € Gesamt: 7.587,74 €
- Streuobstwiese – keine Bepflanzung durch Bagger möglich, evt. Zaunneubau und Verpachtung als Rinder- oder Pferde Wiese

TOP 2: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.08.2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs-oder Ergänzungsvorschläge vor.

TOP 3: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

- Ein Einwohner fragte nach Covid-Erkrankungen in Kerschenbach. OB Schneider konnte hierzu keine Angaben machen, außerdem unterliegt es dem Datenschutz
- Ein Einwohner fragte an dem Zeitplan für den Ausbau der K 64. OB Schneider teilte mit, dass die Ausschreibung für Frühjahr 2022 vorgesehen ist

TOP 4: Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Kerschenbach 2022 - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-3608/21/20-222

Sachverhalt:

Der Vertreter der Forstrevierleitung stellt dem Ortsgemeinderat Kerschenbach den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2022 vor und erläutert diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 60.351 € und Aufwendungen in Höhe von 51.292 € erwartet, sodass für 2022 das Ergebnis mit einem Positivsaldo von 9.059 € kalkuliert ist und damit im Vergleich zum Vorjahr, das mit einem Ausgabenüberhang rechnete, eine Verbesserung der Situation im Forstetat darstellt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Kerschenbach den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2022 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Finanzielle Auswirkungen:

Der mit einer Summe von 9.059 € zu erwartende Einnahmenüberhang im Forstbereich stellt im Vergleich zum Forstetat des Vorjahres eine Verbesserung der finanziellen Lage für die Ortsgemeinde Kerschenbach dar.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

TOP 5: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22 Vorlage: 1-3665/21/20-224

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört die Festsetzung des Brennholzpreises.

Die Ortsgemeinde Kerschenbach hat für den Forstbetrieb als Besteuerungsart die Regelbesteuerung gewählt.

Bei dieser Form der Besteuerung ist bei der Bildung der Brennholzpreise folgendes zu berücksichtigen:

Bisher konnten die Bruttobrennholzpreise (incl. 5,5% USt.) bei dem entsprechenden Forstbetrieb vereinnahmt werden.

Ab dem 01.01.2022 müssen die Forstbetriebe mit Regelbesteuerung die Umsatzsteuer in Höhe von 7% an das Finanzamt abführen, somit verbleibt nur noch der Nettopreis beim Forstbetrieb.

Der Ortsgemeinderat Kerschenbach muss daher entscheiden

- a) ob die Bruttobrennholzpreise gleichbleiben, was bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinde um 6,5% niedriger sind; oder
- b) ob auf die bisherigen Preise die Umsatzsteuer von 7% aufgeschlagen wird, was bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinden unverändert bleiben, der Endpreis für den Bürger aber höher ist.

Das Holz ist nur für den Eigenbedarf bestimmt und die Abgabemenge für an den Weg gerücktes Brennholz ist auf insgesamt 3 Festmeter je Haushalt begrenzt. Der Preis beträgt 40,00 €/Festmeter.

Es können verschiedene Laubholzarten in den einzelnen Losen anfallen, es besteht kein Anspruch auf reine Buchenbrennholzlose.

Nach Abschluss des Brennholzeinschlages wird ein Termin für die Brennholzverteilung im Gemeindehaus veröffentlicht.

	Einnahme für den Forstbetrieb	Umsatzsteuer in %	Bruttopreis
Pauschalbesteuerung	40,00 €	5,5%	40,00 €
a) Regelbesteuerung gleicher Bruttopreis	37,38 €	7%	40,00 €
b) Regelbesteuerung gleicher Nettopreis	40,00 €	7%	42,80 €

Der Ortsgemeinderat entscheidet, ob Variante a) gewählt wird mit der Konsequenz, dass die Einnahmen für den Forstbetrieb geringer ausfallen oder Variante b), bei der die Umsatzsteuer an den Brennholzwerber weitergegeben wird.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz zu folgenden Konditionen zu veräußern:

Die Brennholzpreise werden entsprechend Variante a) festgesetzt auf 40,00 €/fm Langholz

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 4..Nein: 1...Enthaltung: 1

**TOP 6: 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung
Vorlage: 1-3646/21/20-223**

Sachverhalt:

In § 9 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kerschenbach wird die Aufwandsentschädigung der Ehrenämter geregelt. Die aktuelle Entschädigung beträgt 8,50 € je volle Stunde. Diese Entschädigung soll auf 10,00 EUR erhöht werden, somit lautet der neue Paragraph wie folgt:

§ 9 – Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die nach Stundensätzen bemessen wird. Die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. **Die Entschädigung beträgt 10,00 EUR je volle Stunde.**
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 16,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (3) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Kerschenbach stimmt der 4. Änderung der Hauptsatzung in der vorgelegten Form zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

**TOP 7: Wahl und Bestellung einer Dorfgemeinschaftshauspatin
Vorlage: 1-3747/21/20-226**

Sachverhalt:

Die in der Ortsgemeinderatsitzung vom 17.12.2014 gewählte Dorfgemeinschaftshauspatin Petra Schneider beendet zum 31.12.2021 ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Kerschenbach.

Der Ortsgemeinderat möchte ab dem 01.01.2022 eine neue Patin für das Dorfgemeinschaftshaus entsprechend § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kerschenbach bestellen.

Hierbei handelt es sich um ein Ehrenamt nach § 18 Gemeindeordnung (GemO). Zu einem solchen Ehrenamt kann der Ortsgemeinderat nach § 18 Abs. 3 GemO ausschließlich Bürger der Ortsgemeinde wählen.

Die Dorfgemeinschaftshauspatin soll im Rahmen ihres Ehrenamtes folgende Tätigkeiten wahrnehmen:

- laufende Reinigungsarbeiten
- Schlüsselübergabe vor der Vermietung
- Abnahme der Räumlichkeiten nach der Vermietung

Die Wahl wird nach § 40 GemO durchgeführt. Hierbei ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden gemäß § 36 III Nr. 1 GemO. Sofern der Ortsgemeinderat nicht etwas anderes beschließt, wird nach § 40 Abs. 5 GemO grundsätzlich in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel gewählt.

Beschluss:

Entscheidung über Abstimmungsform:

Der Ortsgemeinderat beschließt in offener Abstimmung zu wählen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja 6

Der Ortsgemeinderat kann nach § 40 Abs. 2 GemO nur solche Personen wählen, die diesem vor der Wahl vorgeschlagen werden. Der Vorsitzende bittet um Vorschläge für die Wahl der Dorfgemeinschaftshauspatin.

Die folgende Person wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit in das Ehrenamt als Dorfgemeinschaftspatin gewählt.

Anneliese Diederichs

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja 5, Enthaltung 1

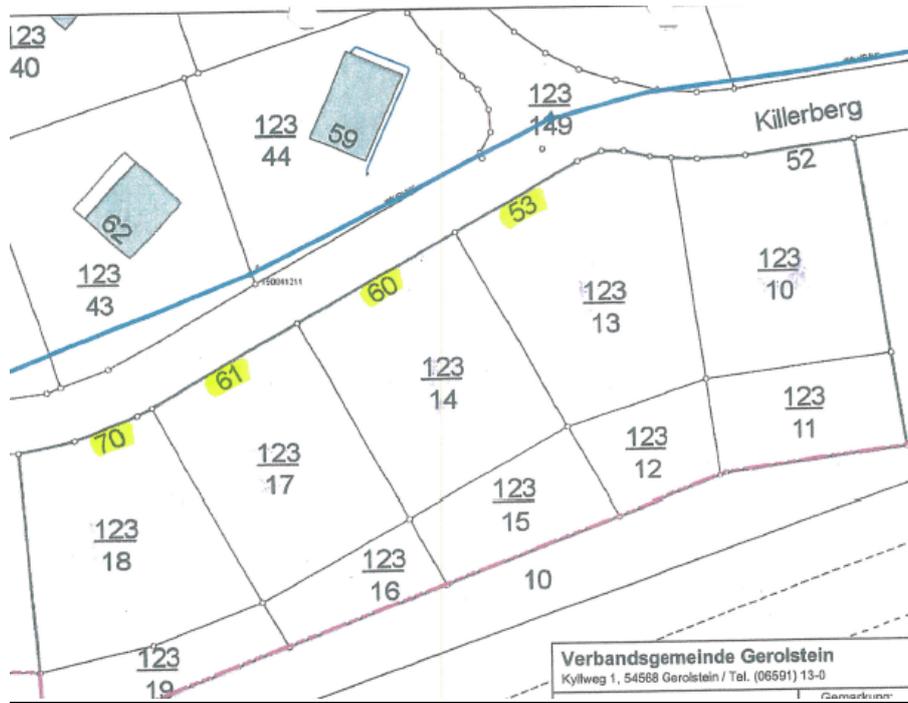
Der Vorsitzende händigte im Anschluss an die Wahl Frau Anneliese Diederichs die Bestellungsurkunde für das Ehrenamt der Dorfgemeinschaftspatin aus.

**TOP 8: Neubau von jeweils einem Ferienhaus; Anträge auf Befreiungen und Abweichungen
Vorlage: 2-2994/21/20-228**

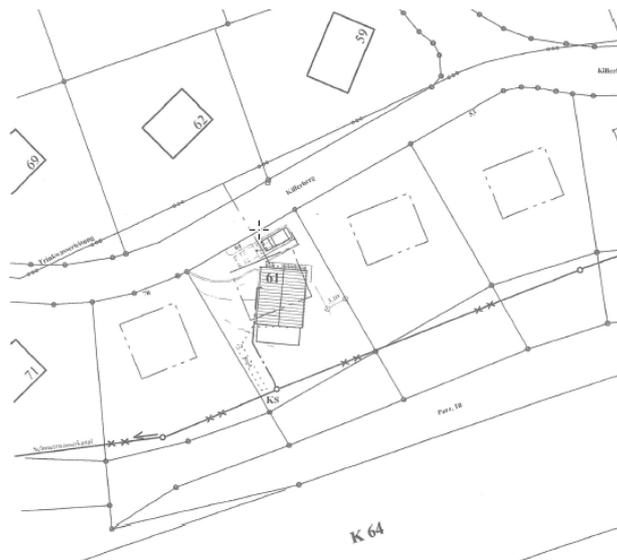
Sachverhalt:

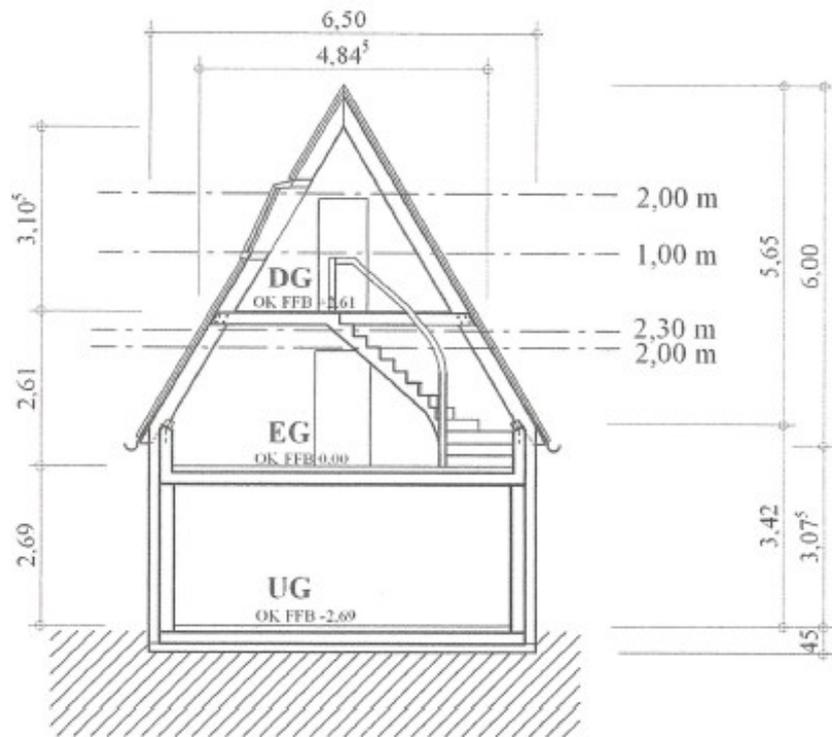
Es liegen für die Grundstücke Flur 1, Flurstück 123/13 (Killerberg 53), Flurstück 123/14 (Killerberg 60), Flurstück 123/17 (Killerberg 61), Flurstück 123/18 (Killerberg 70) jeweils Bauanträge zum Neubau eines Ferienhauses vor. Die Vorhaben liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Killerberg“.

Die Bauherren beantragen jeweils die Befreiung von der bauplanungsrechtlichen Festsetzung wg. Überschreiten der Baugrenze; jeweils einen Antrag auf Abweichung der Traufhöhe und der Erdgeschossfußbodenhöhe zum Urgelände. Die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde ist für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig.

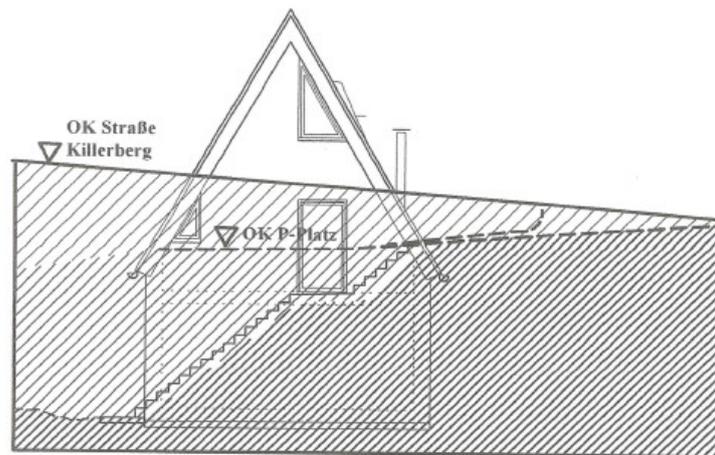


Antragsunterlagen für „Killersberg 61“





Querschnitt



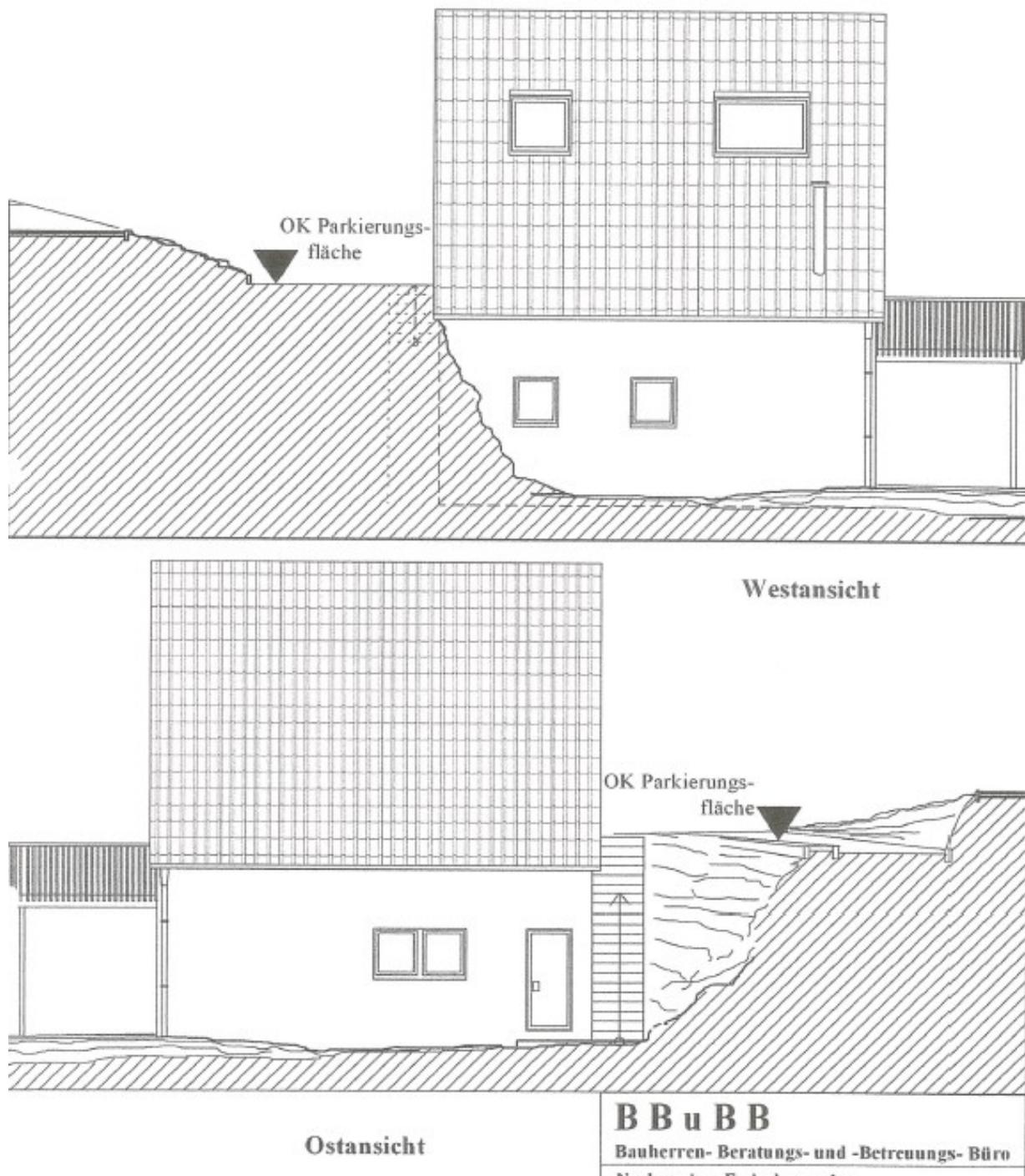
Nordansicht



Südansicht

BBuBB

Bauherren-Beratungs- und -Betreuungs-Büro



Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt für alle Vorhaben dem Antrag auf Befreiung von bauplanungsrechtlicher Festsetzung wegen Überschreiten der Baugrenze und für alle Vorhaben dem Antrag auf Abweichung der Traufhöhe und der Erdgeschossfußbodenhöhe zum Urgelände zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu allen Vorhaben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

Keine.

Für die Richtigkeit:

.....
Walter Schneider
(Vorsitzender)

.....
Irmgard Zapp
(Protokollführerin)